



42/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. August 2024

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.09.2021, geändert am 14.02.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen; Duale Prüfungskommission	4
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen	9

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.09.2021, geändert am 14.02.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen, sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch das „Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (nunmehr HWR Berlin) vom 2. März 2003“.

§ 2 Studienbeginn, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das 1. Fachsemester zum Wintersemester.
- (2) Das Zulassungsverfahren ist im „Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (nunmehr HWR Berlin) vom 2. März 2003“ geregelt.

§ 3 Besondere Studienziele

Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Das duale Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen und internationalen Wirtschaft vor. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung die Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen und technischen Problemen hat. Bei der Vermittlung der Inhalte werden stets auch ihre Praxisbezüge verdeutlicht. Die Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens gewinnen.

(2) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vermittelt eine sichere, umfassende Grundlagenkompetenz im Bauingenieurwesen und bereitet die Studierenden auf Tätigkeiten sowohl im Bereich der Planung von Bauvorhaben als auch im Rahmen ihrer Ausführung vor. Studienziel ist die Erlangung der Berufsbefähigung als Bauingenieurin oder Bauingenieur.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist ein als Präsenzstudiengang konzipiertes Intensivstudium. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt und einen zweisemestrigen zweiten Studienabschnitt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(4) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang. Er ist charakterisiert durch abwechselnde Phasen von akademischer Lehre und Praxis im beruflichen Kontext. Jedes Semester gliedert sich in der Regel in zwölf Wochen Studium am Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik (Theoriephase) und zwölf Wochen Praxisausbildung bei den kooperierenden Praxispartnern (Praxisphase).

(5) Es besteht Anwesenheitspflicht der Studierenden an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Hochschule kontrolliert und dokumentiert die Teilnahme und behält sich vor, die auf die einzelnen Studierenden bezogenen Anwesenheitsdaten an die zugehörigen Praxispartner weiterzugeben.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung. Der inhaltliche und zeitliche Studienverlauf ist nach den Vorgaben dieses Studien- und Prüfungsplans zu absolvieren.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO die Fachleitung.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte entwickelt das Modul im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften sowie der Fachleitung des Bachelorstudiengangs und ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen; Duale Prüfungskommission

(1) Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen ist für die Studierenden verpflichtend. Die Belegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls schließt die Anmeldung zur modulspezifischen, studienbegleitenden Prüfung ein.

- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
- a) Hausarbeit (H)
Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Ihr Umfang soll in der Regel 10 DIN A 4 Seiten betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Wird die Hausarbeit im Rahmen eines Studienprojekts erstellt, soll die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreiten. Ihr Umfang soll in diesem Fall 20 bis 30 DIN A4 Seiten betragen (reiner Text). Hausarbeiten sind in digitaler und schriftlicher Form abzugeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)
Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 bis 180 Minuten. Sofern bei einer kombinierten Prüfung die schriftliche Teilleistung aus einer Klausur besteht, wird deren Bearbeitungszeit entsprechend angepasst. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Klausuren können in mehrere Teilklausuren, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
 - c) Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt.
 - d) Projektbericht (B)
Der Umfang eines Projektberichts soll in der Regel 10 DIN A 4 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen und liegt in der Praxisphase des jeweiligen Semesters.
 - e) Praxistransferbericht (PTB)
Der Umfang eines Praxistransferberichts soll in der Regel 10 DIN A 4 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen und liegt in der Praxisphase des jeweiligen Semesters.
 - f) Referat (R)
Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 15 - 20 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (3) Personen, die keine Lehre ausüben, können Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a) und d) abnehmen, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die unter Abs. 2 a), d), und e) aufgeführten Prüfungsformen auf begründeten Antrag verlängern. Für diese Prüfungsformen gelten die Verbindlichen Richtlinien des Fachbereichs zum Abfassen wissenschaftlicher Arbeiten.
- (4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die Termine zur Ablegung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Die Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 4 Abs. 1 kann nur ablegen, wer die Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zu den Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts zulassen, wenn die Prüfungsleistungen von höchstens zwei Modulen aus dem ersten Studienabschnitt noch nicht erbracht wurden.

- (7) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 8 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.
- (8) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem Studiengangsbüro innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Duale Prüfungskommission. Die Duale Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft der HWR Berlin ist. Die Mitglieder müssen über langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens verfügen. Für jedes Mitglied wird von der Fachleitung je eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen beträgt in der Regel drei Jahre.
- (10) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreise der Mitglieder der Dualen Prüfungskommission ein Mitglied der hauptberuflichen Lehrkräfte der HWR Berlin für den Vorsitz. Auch die Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden müssen hauptberufliche Lehrkräfte der HWR Berlin sein.
- (11) Eine Duale Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheiten gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse von mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind den Studierenden am Prüfungstag bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Die für die Ausbildung in den betrieblichen Ausbildungsstätten Verantwortlichen schlagen den Studierenden Themen für die

Bachelorarbeit vor. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Zulassung der Themen der Bachelorarbeit auf die Duale Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 9 übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern. Die Bachelorarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen. Der oder die Erstprüfende wird von der Ausbildungsstätte benannt.

(5) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

(6) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(7) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 bis 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit den Prüfenden an. Der Prüfungsausschuss kann zwei Beisitzende aus den Dualen Prüfungskommissionen gemäß § 6 Abs.9 mit beratender Stimme an der mündlichen Bachelorprüfung beteiligen.

(8) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(9) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen: | 0,93 |
| b) Note der Bachelorarbeit: | 0,06 |
| c) Note der mündlichen Bachelorprüfung: | 0,01 |

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Engineering (B. Eng.)”

verliehen.

(2) Auf der Bachelorurkunde wird bescheinigt, dass gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) Ingenieurgesetz (IngG) vom 01.11.2011 (GVBl. S. 690) in seiner jeweils gültigen Fassung die Berechtigung besteht, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen					1. Studienabschnitt								2. Studienabschnitt				
					1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		
Modul Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht- /Wahlpflichtmodul	ECTS-LP	SWS-T	ECTS-LP	SWS-T	ECTS-LP	SWS-T	ECTS-LP	SWS-T	ECTS-LP	SWS-T	ECTS-LP	SWS-T
						Baubetriebliches Management											
26	Baubetrieb 1	SU	H		P					5	4						
		PCÜ									1						
27	Praxistransfer Baubetrieb	SU	B		P					7	2						
28	Betriebswirtschaftslehre 2	SU	PF		P							5	3				
		SI											2				
29	Baubetrieb 2	SU	K		P							6	6				
30	Recht 2	SU	K		P									5	5		
31	Studienprojekt 2	SU	H		WP									14	9		
32	Bauprojektmanagement	SU	K		P											5	2
		PCÜ															4
Bachelorprüfung																	
33	Bachelorarbeit				WP												12
	Mündliche Bachelorprüfung				WP												3
	Englisch**	PÜ			W	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
	Zusatzfach**	SU			W	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
	Summe SWS-T	198					34		34		34		34		34		28
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210				35		35		35		35		35		35	

* Die Prüfungsformen richten sich nach den angebotenen Lehrveranstaltungen.

** Die Teilnahme an Englisch und einem aktuell bestimmtem Wahlmodul sind freiwillig.

Abkürzungen			
Hausarbeit	H	Projekt-Bericht	B
Klausur	K	Semesterwochenstunde - Theorie	SWS-T
Konstruktionsentwurf	KE	Seminar am PC (15 Studierende)	PCÜ
Pflichtmodul	P	Seminaristischer Intensivunterricht (15 Studierende)	SI
Portfolio	PF	Seminaristischer Unterricht (30 Studierende)	SU
Praktische Übung (15 Studierende)	PÜ	Wahlmodul	W
Praxistransferbericht	PTB	Wahlpflichtmodul	WP